

Berichtigungen und Druckfehler.

- Nr. 71 Anm. Hier dürfte die Lesart „*commissi sunt*“ vorzuziehen sein.
- Nr. 74. Die von Brückner gegebene Jahreszahl 1229 kann unmöglich richtig sein, da Erzbischof Christian erst im Jahre 1249 zur Regierung kam. Vielleicht ist diese Jahreszahl gemeint. Im Register wurde deshalb hinter Christians Namen auch nur die Nr. der Urkunde aufgeführt.
- Nr. 75 Anm. Die Angabe, dass Huillard-Bréholles die Urkunde „ohne Nachweis der Quelle“ aufgenommen habe, beruht auf einer missverständlich aufgefassten Mittheilung aus dem H.-St. Archiv in Dresden und soll sich im Grunde darauf beziehen, dass derselbe den Aufbewahrungsort des Originals nicht angegeben hat. Wie eine spätere Einsichtnahme des Werkes zeigte, hat er allerdings seine Quelle, nämlich Kreyssig angegeben, zugleich aber auch für dieses unverständliche „*zeendam*“ kurzerhand „*habendam*“ gesetzt.
- Nr. 102. Nach einer Mittheilung aus dem Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, woselbst sich das Or. befindet, sind im Ganzen folgende Zeugen aufgeführt: Theodericus Camerarius, Conradus de Widense, Swickerus, Conradus Molendinarius, Hermannus Schellevilz, castrenses in Mulehusen. Preterea cives eiusdem civitatis Hermannus Stephani, Sifridus de Graba, Theodericus de Horsmar, Martinus de Dutherstadt, Johannes et Bruno fratres, Johannes Pellifex.
- Nr. 223. Statt der Jahreszahl 1274 muss es 1273 heissen.
- Nr. 237. Ist am Schluss der Urkunde „*Non.*“ statt „*non. Iulii*“ zu setzen.
- Nr. 245. Ist das Komma in der Ueberschrift hinter Dietrich zu streichen.
- Nr. 250. S. 98. Z. 4 von unten ist Bellicardi zu lesen.
- Nr. 252. Ist in der Ueberschrift „*episc. Cannensis*“ zu lesen.
- Nr. 254. Muss in dem Datum 6. statt 8. Juni stehen.
- Nr. 309. Das Datum 1283 Aug. 24 gehört vor den Anfang des Indulgenzbriefes, resp. die Worte: *Universis Christi fidelibus etc.*
- Nr. 319. Ist in dem Schlussdatum der U. ein Komma zwischen quinto und Kalendas zu setzen.
- Nr. 329. Der Name des Zeugen (Seite 137 Zeile 12 von oben) muss Hermannus Ruspelere (nicht Buspelere) heissen.
- Nr. 383. „*Des Raths*“ statt „*Rath*“.
- Nr. 395. Ist dem Datum „*August 2*“ der Vorzug zu geben.
- Nr. 447. Muss im Datum 3. Sept. stehen.
- Nr. 499. Unter den Zeugen ist jedenfalls als Anfangsbuchstabe des Landcomthurs von dem Abschreiber irrthümlich C. statt G. gesetzt worden.
- Nr. 563. S. 251, Zeile 1 von oben ist zu trennen: *prior — vel.*
- Nr. 575. S. 257 Zeile 5 von oben *militis* statt *milites*.
- Nr. 718. Hier möchte auch die Lesart „*Löghe (Loh)*“ statthaft sein.
- Nr. 722. Gegenüber den vielfachen und auffälligen Fehlern dieses Abdrucks bedauern wir erklären zu müssen, dass trotz mehrfacher Reclamationen betreffs der Richtigkeit von dem K. St.-A. zu Magdeburg uns übersandten Abschrift von dort aus auf derselben bestanden wurde, wesshalb wir den Abdruck geschehen lassen mussten. Erst einige Zeit darnach wurde uns die Mittheilung, dass die damalige Abschrift nicht von dem Original, sondern nur von einer neueren Abschrift genommen sei, und dass dasselbe vielmehr Folgendes ergebe:
- Vor allem ist im Datum ein „*X*“ ausgelassen, sodass dasselbe jetzt als 26. September 1327 (statt 24. Sept. 1317) aufzulösen ist. Dann muss der Satz: *Quem quidem* (Zeile 11 der U. von oben) folgendermassen heissen: „*Quem*